

**Deutsche Begegnungsschulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss
des Landes führen und die deutsche allgemeine Hochschulreife vermitteln:
Gleichstellung von Zeugnissen**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1996 -

1. Deutschen Begegnungsschulen im Ausland in privater Trägerschaft, die zum Sekundarschulabschluss des Landes führen und die deutsche allgemeine Hochschulreife vermitteln, kann auf Antrag des Schulträgers von der Kultusministerkonferenz die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen zuerkannt werden.

Mit der Zuerkennung erhalten sie die Berechtigung, Zeugnisse, die den entsprechend geförderten Schülerinnen und Schülern erteilt werden, mit folgendem Vermerk zu versehen: Dieses Zeugnis ist aufgrund der Berechtigung, die die Schule mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ... erhalten hat, dem Zeugnis der entsprechenden Jahrgangsstufe eines Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife öffentlicher Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Die Zuerkennung erfolgt widerruflich.

2. Die Schulen können auf Antrag auch die Berechtigung erhalten, Zeugnisse von entsprechend geförderten Schülerinnen und Schülern mit einem Vermerk der Gleichstellung mit Zeugnissen der entsprechenden Jahrgangsstufe des Bildungsganges einer Hauptschule oder Realschule bzw. mit dem deutschen Hauptschulabschluß oder Realschulabschluß zu versehen.

Diese Berechtigung setzt voraus, daß bei gemeinsamer Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Bildungsgänge entsprechende Differenzierungsverfahren in bezug auf Inhalte, Methoden und Bewertung angewendet werden.

3. Die Zuerkennung der Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen gemäß Ziffer 1 und 2 setzt voraus, daß folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Es muß ein kulturpolitisches oder sonstiges öffentliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Schule bestehen.
 - b) Die Arbeit der Schule muß zu einem wesentlichen Teil auch von der Vermittlung eines deutschen Unterrichtsprogramms weitgehend in deutscher Sprache bestimmt sein.

Die unterrichtlichen Anforderungen und die Methoden des Unterrichts müssen insgesamt denen entsprechen, die an vergleichbaren Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.
 - c) An der Schule muß eine zur Erfüllung dieser Aufgaben ausreichende Zahl deutscher Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung tätig sein.
 - d) Die Ordnungen der Schule müssen die Grundlagen für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit bieten.
 - e) Die Schule muß der deutschen bzw. deutschsprachigen Elternschaft eine angemessene Beteiligung an der Trägerschaft sichern.
 - f) Die Schule muß wirtschaftlich gesichert sein und die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen besitzen.
 - g) Die Schule muß auf längerfristige Tätigkeit eingestellt sein.
4. Die Zuerkennung der in Ziffer 1 genannten Berechtigung setzt voraus, daß die Schule mit Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz mindestens zwei Prüfungen zur deutschen allgemeinen Hochschulreife mit Erfolg durchgeführt hat.